

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10594

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 werden die folgenden Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Vertretung können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. <sup>2</sup>Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. <sup>4</sup>Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. <sup>5</sup>Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>6</sup>In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 66 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 werden die folgenden Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die **Abgeordneten** können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. <sup>2</sup>Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung \_\_\_\_\_. <sup>4</sup>Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. <sup>5</sup>**Abgeordnete**, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>6</sup>In einer Sitzung, an der **Abgeordnete** durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 66 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, **zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet** ist, nicht durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden **Abgeordneten** auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig; Absatz 2 Satz 3 bleibt **im Übrigen** unberührt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10594

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) <sup>1</sup>Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. <sup>2</sup>Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(6) <sup>1</sup>Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Hauptsatzung kann auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulassen; für den Beschluss gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Erfahrungen mit den Regelungen der Absätze 3 bis 8.“

2. Dem § 111 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

(5) <sup>1</sup>Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. <sup>2</sup>Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses.

(6) <sup>1</sup>Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nicht öffentlichen Sitzungen zu, so haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) *unverändert*

(8) *unverändert*

(9) *unverändert*

2. § 111 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Einmalige und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

3. Dem § 182 Abs. 2 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Im Übrigen gilt für gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführte Sitzungen § 64 Abs. 3 Sätze 5 und 6 und Abs. 6 entsprechend.“

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/10594*

*Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

Artikel 2  
Inkrafttreten

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung  
in Kraft.

*unverändert*